

109-4/842

MINISTERSTVO VNÚTORNÝCH VECÍ  
ARCHIVNÉ A ŠTUDIJNÝ ODBOR

Došlo

109-4/842

Cj.

11 listů Sr

Práohy

11 listů

15. 4. 2009 kvil

ST S

IV. D - 29 / 43 g.

DER REICHSPROTEKTOR des Staatssekretärs  
in Böhmen und Mähren beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. I 1 c - 84 S.

Prag, den 22. Februar 1943

Empf. 27. FEB. 1943

**Geheim**

an  
die Hauptabteilungen und Abteilungen,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei - m. 5 Mehrabdr. -  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei - m. 5 Mehrabdr. -  
die Herren Oberlandräte - Inspektoren des Reichsprotectors -

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn stellv. Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung,  
den Herrn Mehrmachtbevollmächtigten,  
die Parteiverbindungsstelle - m. 15. Mehrabdr. -  
den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,  
die Landesbehörde in Böhmen, z.Hd.v.H. Min.-Rat Naudé - oVIA -  
die Landesbehörde in Mähren, z.Hd.v.H. Landesvizepräsidenten  
Dr. Schwabe - oVIA -

Betrifft: Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1942 Slg. Nr. 420/42  
über die Vereinfachung und Neuregelung gewisser Personalverhältnisse  
in der öffentlichen Verwaltung

Anlage : 1

Die neuen beamtenrechtlichen Bestimmungen (Reg.Vdg.Nr.420/42 und mein Erlaß vom 22. Februar 1943) geben in der Hand eines geschickten verantwortungsbewußten Bearbeiters die Möglichkeit, eine Personalpolitik zu betreiben, die der großen Planung der Volkstums- und Verwaltungspolitik gerecht wird. Sie verkürzt den Geschäftsgang durch Zuständigkeitsverlagerungen wesentlich, ersetzt die formelle Vorlage jedes einzelnen Vorgangs an den Reichsprotector durch eine behördeninterne Steuerung durch deutsche Kräfte und macht diese durch Aufhebung der zahlreichen bisherigen formell einschränkenden Bestimmungen zu Trägern der Personalpolitik. Sie ist damit in die Hand derjenigen deutschen Männer gelegt, die dem tschechischen Bediensteten behördenmäßig und fachlich nahestehen und deshalb ihm zu beurteilen am ehesten in der Lage sind.

Alle diese Maßnahmen können nur zum Erfolge führen, wenn die neuen Bestimmungen einheitlich und unter strenger Wahrung folgender Gesichtspunkte angewandt werden:

1. Wir können auf absehbare Zeit auf den tschechischen Beamten, öffentlichen Angestellten und Arbeiter nicht verzichten. Unser Interesse geht zunächst dahin:
  - a) aus dem vorhandenen Verwaltungskörper diejenigen Kräfte herauszulesen und zu fördern, die zur Mitarbeit am Reiche bereit sind, und

St. G. IV 2 - 29/43 g b)



2

genügt und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

5.) Die Verwaltung muß das ihre tun, dem Arbeitsmarkt die zum Einsatz in der Kriegswirtschaft nötigen Kräfte zuzuführen. Für Neueinstellungen kommen deshalb bevorzugt weibliche Kräfte in Frage. Bei der Bereinigung der Verwaltung werden aufgrund ihres Aufwachsens während der Zeit der Republik gerade diejenigen jüngeren Kräfte entfernt werden können, bei denen ein Berufswechsel und sonstiger Einsatz noch zumutbar und möglich ist. Neueinstellungsdrüfen im übrigen nur erfolgen, soweit dies zu kriegsmäßigen Besetzung der Dienststellen unter Anlegung des strengsten Maßstabs unbedingt erforderlich ist. Reservcn für Nachkriegsaufgaben dürfen unter keinen Umständen gehalten und geschaffen werden.

Die gleichmäßige Einhaltung dieser Grundsätze durch alle Behördenleiter und deutsche Personalsachbearbeiter ist eine politische Notwendigkeit. Für letztere ist eine eingehende Fortbildung der neuen Bestimmungen angeschlossen.



Im -auftrage:  
gez: Reischauer  
Beglaubigt:

\_\_\_\_\_  
Registrator

5. a. d.  
1. 28/3. 43.

Betrifft: Regierungsverordnung vom 24. Dezember 1942 Slg.Nr. 420 über die Vereinfachung und Neuregelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung

Auf Anregung des Reichsprotectors hat die Protectoratsregierung am 24. Dezember 1942 eine Verordnung über die Vereinfachung und Neuregelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung erlassen. Durch diese Verordnung, welche sich auf alle Zweige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Regierungstruppe bezieht, wird ein neuer Abschnitt in der Beamtenpolitik des Protectorats eingeleitet. Sie hebt insbesondere die bisher für die autonomen Personalverhältnisse maßgebende Regierungsverordnung Slg.Nr. 379/38 auf. Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Regierungsverordnung verlieren auch die Verordnungen des Reichsprotectors vom 30. Dezember 1940 (VBlRProt. 41 S. 7) und vom 16. Februar 1942 (VBlRProt. S. 47), womit die Einstellung- und Beförderungssperre verlängert und neue Pensionsaltersgrenzen festgesetzt worden waren, durch Zeitablauf ihre Gültigkeit. Außerdem wurde durch den Erlaß vom 22. Februar 1943 auf die dem Reichsprotector und den Oberlandräten zustehenden Personalaufsichtsbefugnisse verzichtet unter gleichzeitiger Sicherstellung, daß diese Aufsichterrechte künftig von deutschen Beamten in der Protectoratsverwaltung wahrgenommen werden. Die wesentlichen Abschnitte der Regierungsverordnung Slg. Nr. 420/42 sind folgende:

1. Vereinfachung des Verfahrens:

Durch die Verlagerung der wichtigsten Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten von den Zentralbehörden auf die Behörden der Mittel- und Unterstufe und Verzicht der Zentralbehörden auf zahlreiche Zustimmungsrechte, wird zufolge Erledigung vieler Personalsachen schon bei den unteren und mittleren Behörden eine wesentliche Beschleunigung gewährleistet. Es werden dadurch die Zentralbehörden von Verwaltungsarbeiten zum Teil untergeordnetster Art befreit, so daß sie sich mehr einer tatsächlich ministeriellen Aufsichts- und Steuerungstätigkeit widmen können. Insbesondere wird auch das Zustimmungsgerechtigkeitsrecht des Vorsitzenden der Regierung in Personalsachen beseitigt. Eine Beschneidung des Rechtsmittelweges sorgt dafür, daß die Mehrzahl der Berufungen und Beschwerden mit kleineren Streitwerten künftig wegfällt. Weitere Vereinfachungen können durch Verordnungen der Zentralbehörden getroffen werden. (§§ 1, 4, 14, 15, 25, 30 und 35).

3a

2. Systemisierung der Dienstposten:

Die Zuständigkeit wurde in Angleichung an die Regelung im übrigen Reichsgebiet neu abgegrenzt. (§§ 5, 18 und 24).

3. Neueinstellungen und Beförderungen:

Die Einstellungs- und Beförderungssperre wird aufgehoben. Die Entscheidung über Neuaufnahmen von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes steht den Zentralbehörden, von Bediensteten der übrigen Kategorien den Personalbehörden zu. Über die Beförderung der Beamten des höheren Dienstes und der Beamten der übrigen Dienstklassen in die 4. Besoldungsgruppe entscheidet die Zentralbehörde, in allen anderen Fällen die Personalbehörde. Im Kommunaldienst ist zur Neuaufnahme und Beförderung von Beamten mit Hochschulbildung und der Beamten der 4. und höheren Besoldungsgruppen der übrigen Dienstklassen das Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen die unmittelbare Aufsichtsbehörde (Landesbehörde und Bezirksbehörde) zuständig. Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. sind Einstellungen und Beförderungen von der Genehmigung der Zentralbehörden abhängig.

Vorstehende Regelung tritt nach Genehmigung der Stellenpläne in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muß sichergestellt werden, daß nicht durch planlose und zu zahlreiche Einstellungen und Beförderungen die endgültige Systemisierung, welche eine Verminderung der Planstellen erzielen soll, gefährdet wird. Es entscheiden daher über Neuaufnahmen und Beförderungen aller Bediensteten bis zur Fertigstellung der Stellenpläne grundsätzlich die Zentralbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium.

Eine teilweise Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Zentralbehörden auf die nachgeordneten Personalbehörden ist jedoch schon jetzt möglich. Um die Neuaufnahmen und Beförderungen von deutschen Bediensteten zu vereinfachen und zu beschleunigen, bitte ich, die Zentralbehörden anzuweisen, ihre Zuständigkeiten bezüglich der Aufnahmen und Beförderungen von deutschen Bediensteten in dem von der Regierungsverordnung zugelassenen Rahmen unverzüglich auf die nachgeordneten Personalbehörden zu übertragen.

Die durch die Aufhebung der Einstellungs- und Beförderungssperre eingetretene Lockerung setzt bei den Personalsachbearbeitern großes Verständnis für die Personalverhältnisse in der autonomen Verwaltung voraus. Sie darf insbesondere nicht dazu führen, den Personalstand

35754

der

der teilweise immer noch übersetzten Verwaltungen trotz Abgabe für den Arbeitseinsatz auf einer Höhe zu halten, die über die unbedingten Erfordernisse der auf den totalen Krieg ausgerichteten Verwaltung hinausgeht. Neueinstellungen dürfen deshalb bei Anlegung des strengsten Maßstabes nur vorgenommen werden, wenn ein dringendes dienstliches Erfordernis vorliegt. Dabei sind bevorzugt weibliche Kräfte aufzunehmen, um die Männer für den Einsatz in der Kriegswirtschaft frei zu halten. Bei dem bestehenden Überfluß an tschechischen Beamten des höheren Dienstes muß von einer Neueinstellung von Akademikern grundsätzlich abgesehen werden; neu aufgenommene tschechische Kräfte mit Hochschulbildung - sofern dies in Ausnahmefällen notwendig werden sollte - sollen nicht im höheren Dienst Verwendung finden. Bei der Auswahl der für eine Beförderung in Betracht kommenden Bediensteten ist nach individuellen Gesichtspunkten vorzugehen und von rein schematischen Vorschlägen abzusehen. Zu berücksichtigen sind vom politischen Standpunkt nur solche Kräfte, die bisher willig mitgearbeitet haben und entsprechende deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Damit wird zugleich erreicht, daß diese bevorzugten Beamten in einen gewissen Gegensatz zu ihren nicht geförderten Kollegen gebracht und leichter gegeneinander ausgespielt werden können. Aus beamtenpolitischen Gründen sind bei der Beförderung niedere Bedienstete zu bevorzugen; von Beförderungen in leitende Stellen ist bis zur Fertigstellung der Stellenpläne möglichst überhaupt abzusehen. (§§ 6, 7, 19, 22 und 35).

#### 4. Überleitung von Bediensteten:

Die allgemeinen Bestimmungen über die Überleitung von Bediensteten aus einem Ressort in ein anderes oder im eigenen Ressort wurden aus der Regierungsverordnung Slg.Nr. 379/38 übernommen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, daß ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein privatrechtliches oder umgekehrt verwandelt werden kann und die neue Bestimmung, daß Beamte bei der Überleitung auch auf einen Dienstposten in einer Beamtenkategorie der nächst niedrigen Dienstklasse eingereiht werden können. Beide Möglichkeiten werden bei der Reform des autonomen Besoldungswesens besondere Bedeutung erlangen und zu einer Bereinigung des Beamtenbegriffes beitragen. Vor allem werden nach Fertigstellung der Stellenpläne Beamte des höheren Dienstes in die gehobene Laufbahn umgereiht werden können. Die Überleitung innerhalb des eigenen Ressorts nimmt die Zentralbehörde bzw. die unmittelbar nachgeordnete Personalbehörde vor (im Kommunaldienst das Innenministerium bzw. die Landesbehörde). Für Überleitungen in ein anderes Ressort ist

das

4a

das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Zentralbehörde dieses Ressorts zuständig. ( §§ 9, 10, 20 und 24).

5. Versetzung in den dauernden Ruhestand und Dienstaustritt:

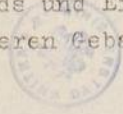
Die bisher geltenden Pensionsaltersgrenzen von 45 bzw. 55 Jahren und damit die Bestimmungen über den Zwangsabbau wurden aufgehoben. Es gelten für die Versetzung in den Ruhestand wieder die vor dem 30. Dezember 1938 bestandenen Dienstvorschriften, also insbesondere die Bestimmungen der Dienstpragmatik. Danach ist ein Beamter von amtswegen zu pensionieren, wenn er durch drei aufeinanderfolgende Jahre mit „nichtentsprechend“ beurteilt wurde. Er kann pensioniert werden, wenn er bleibend dienstunfähig ist oder das 60. Lebensjahr überschritten und Anspruch auf volles Ruhegehalt <sup>erlangt</sup> hat. Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht nur bei dauernder Dienstunfähigkeit. Die Bestimmungen, welche den Bediensteten auch bei Erreichung der Altersgrenze einen Anspruch auf Pensionierung geben, wurden für die Dauer des Krieges aufgehoben. Dagegen wurde auf Kriegsdauer der Anspruch von unkündbaren Bediensteten auf Austritt aus dem Dienstverhältnis außer Kraft gesetzt.

Eine Bereinigung des autonomen Beamtenkörpers nach individuellen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf bestehende Vorschriften ermöglicht § 12 der neuen Regierungsverordnung. Danach können bis 31. Dezember 1943 Versetzungen in den dauernden Ruhestand von amtswegen auch ohne Nachweis der sonst für die Pensionierung festgesetzten Bedingungen vorgenommen werden. Anzuwenden wird diese Bestimmung auf solche Kräfte sein, die durch ihr politisches Verhalten, mangelnde deutsche Sprachkenntnisse, schwache dienstliche Leistungen usw. eine Belastung für die Behörde darstellen, sowie auf Legionäre. Sie ermöglicht ferner die Freigabe von jüngeren Bediensteten für den Arbeitseinsatz in der Kriegswirtschaft. Unberührt bleibt dadurch die Regierungsverordnung Slg.Nr. 397/41 in der Fassung der Regierungsverordnung Slg.Nr. 296/42 über Disziplinarmaßnahmen gegen politisch unzuverlässige öffentliche Bedienstete ( §§ 11, 12, 21 und 35).

6. Bedienstete von Körperschaften, Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen:

Die wesentlichen Bestimmungen der neuen Regierungsverordnung Slg. Nr. 420/42 beziehen sich auch auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie öffentlich-rechtliche Versicherungsträger usw., auf die Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen, welche öffentliche Mittel bewirtschaften oder deren Gebarungsergebnisse für gemeinnützige Zwecke

35753



Zwecke bestimmt sind, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung vorgenannter Stellen befinden oder an denen das Protektorat, die gebietliche Selbstverwaltung oder eine der vorgenannten Stellen vorwiegend kapitalmäßig beteiligt sind. Soweit jedoch vorgenannte Körperschaften usw. wirtschaftliche Zwecke verfolgen, findet die neue Regierungsverordnung auf sie nur Anwendung, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist. Außerdem kann die zuständige Zentralbehörde im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Stellen einzelne der vorgenannten Körperschaften, Anstalten usw. von den Rechtswirkungen der Regierungsverordnung ausnehmen. Dadurch wird den Wünschen verschiedener, nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführter Rechtssubjekte, welche bisher personalmäßig den Bestimmungen für die öffentlichen Bediensteten unterlagen, auf Herauslösung aus diesen Beamtenvorschriften entsprochen. Andererseits können auch andere Körperschaften, Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen durch Entscheidung der Zentralbehörde den Bestimmungen der Regierungsverordnung unterworfen werden (§§ 23, 24 und 25).

#### 7. Dienstliche Beurteilungen und Versagung der Gehaltserhöhung:

Das bisherige, auf Mehrheitsbeschlüssen aufgebaute schwerfällige und formalistische Qualifikationsverfahren wurde beseitigt. Dafür wurden die Bestimmungen des § 21 DEG, welche das Aufsteigen im Gehalt versagen, wenn der Bedienstete in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurückbleibt, in das autonome Beamtenrecht aufgenommen (§§ 27 bis 29).

#### 8. Verheiratete weibliche Bedienstete:

Neu geregelt wurde die Abfindung für **verheiratete weibliche** Bedienstete, die freiwillig auf den Dienst verzichten. Sie erhalten für jedes anrechenbare Dienstjahr 15%, höchstens jedoch das Vierfache der Pensionsgrundlage als Abfertigung.

Andererseits wurden zur Ermöglichung einer stärkeren Freimachung von männlichen Bediensteten für die Kriegswirtschaft die bisherigen Beschränkungen der Regierungsverordnung 379/38 über die Aufnahme und Beschäftigung von verheirateten weiblichen Bediensteten aufgehoben. Übernommen worden sind nur jene Übergangsbestimmungen, welche die Versorgung der bereits früher pensionierten Frau regeln. Unter gewissen Umständen ist auch die Wiederaufnahme von bereits entlassenen weiblichen verheirateten Kräften möglich (§§ 13, 21, 31 bis 33).

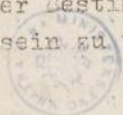
5a

9. Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten:

Ebenfalls aus Arbeitseinsatzgründen können während der Dauer des Krieges arbeitsfähige Bedienstete im Ruhestand wieder zu Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung herangezogen werden. Die Wiederbeschäftigung erfolgt im Vertragsverhältnis. Wegen der immer noch bestehenden personellen Übersetzung der meisten Verwaltungszweige wird von dieser Bestimmung jedoch nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn jüngere Kräfte für die Kriegswirtschaft oder den Einsatz im Reich freigegeben werden (§ 37).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Regierungsverordnung Slg.Nr. 420/42 unter den gegebenen Verhältnissen alles ermöglicht was in volks- und beamtenpolitischer Hinsicht zu einer wirksamen Steuerung und Beeinflussung des tschechischen Beamtenkörpers im Reichssinne erforderlich ist. Sie ermöglicht durch die Neuregelung der Aufnahmen und Beförderungen einerseits eine Förderung jener fähigen Bediensteten, die sich auch dem Reich gegenüber positiv verhalten und läßt andererseits durch Pensionierungen ohne Rücksicht auf die bisherigen Voraussetzungen eine Säuberung der tschechischen Beamtenschaft von unzuverlässigen und unfähigen Elementen zu. Die Möglichkeit der Pensionierung ohne Bindung an bestehende Vorschriften und die Beseitigung der bisherigen Pensionsaltersgrenzen wird dazu beitragen, die jüngeren Kräfte für den Arbeitseinsatz frei zu machen, um dafür ältere und besser deutschsprechende auch bis in höhere Lebensalter im Dienst zu belassen. Durch Beseitigung des Anspruchs auf Versetzung in den Ruhestand bei Erreichung der Altersgrenze und auf jederzeitigen Dienstaustritt der unkündbaren Bediensteten sowie durch Einführung der Möglichkeit der zwangsweisen Wiederbeschäftigung von Pensionären, wird das autonome Beamtenrecht den Kriegserfordernissen in gleicher Weise wie das Reichsbeamtenrecht angepasst. Zusammen mit dem Erlaß des Reichsprotectors vom 22. Februar 1942 - I 1 c - 5501 - über die Übertragung von Personalzuständigkeiten auf die autonomen Behörden schafft die neue Regierungsverordnung durch die Verlagerung von zahlreichen Zuständigkeiten von den Zentralstellen auf die Mittel- und Unterbehörden die Voraussetzung für eine weitere Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Durch die stärkere Einschaltung der Mittel und Unterbehörden haben die dort mit Personalsachen beschäftigten deutschen Beamten Gelegenheit, ihre aus unmittelbarer Beobachtung des autonomen Beamtenkörpers geschafften Kenntnisse bei der Anwendung der Bestimmungen der neuen Verordnung mit besonderem Verantwortungsbewußsein zu verwerten.

35752



Prag, den 22. Februar 1943

Nr. I 1 c - 84 g

**Geheim**

An

die Hauptabteilungen und Abteilungen,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei - m. 5 Mehrabdr.  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei - m. 5 Mehrabdr. -  
die Herren Oberlandräte - Inspekture des Reichsprotectors -

Nachrichtlich an:

- 1) das Büro des Herrn stellv. Reichsprotectors,
- 2) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- 3) das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung,
- 4) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- 5) die Parteiverbindungsstelle - m. 15 Mehrabdr. -
- 6) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,
- 7) den Präsidialchef im Ministerium des Innern, Herrn ORR.  
Reischauer,
- 8) den Grundsatzreferenten im Justizministerium, Herrn Ersten  
Staatsanwalt Dr. Herzog,
- 9) den Sektionsleiter im Ministerium für Schulwesen, Herrn ORR.  
Rotermund,
- 10) den Präsidialchef im Ministerium für Volksaufklärung, Herrn  
OSR. Kraus,
- 11) den Präsidialchef im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
Herrn ORR. Schmidt,
- 12) den komm. Leiter der Sektion VI des Ministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Herrn Landforstmeister Pflanz,
- 13) den Präsidialchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Herrn ORR. Dr. Staehly,
- 14) den Sektionschef im Finanzministerium, Herrn Dr. Komma,
- 15) den Präsidialchef im Ministerium für Verkehr und Technik, Herrn  
Sektionschef Gerl,
- 16) den Präsidialchef im Ministerium für Verkehr und Technik, Herrn  
Oberpostrat Dr. Schauer,
- 17) den Herrn Generalkommandanten der Nichtuniformierten Protektorats-  
ratspolizei,
- 18) den Herrn Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspo-  
lizei,
- 19) den Leiter des Bodenamts,  $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer Fischer,
- 20) den Zweiten Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts,  
Herrn Dr. Nobis,
- 21) den Leiter der Obersten Freisbehörde, Herrn Min.-Rat Dr. Busse,
- 22) den komm. Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde, Herrn  
Min.-Rat Hawranek,
- 23) den Leiter des Statistischen Zentralamtes, Herrn Reg.-Rat Dr.  
Wirth,
- 24) den Präsidialchef im Kuratorium für Jugenderziehung, ORR.  
Dr. Hoffmann,
- 25) Herrn Oberdirektor Sturm bei der Nationalbank für Böhmen und  
Mähren,
- 26) die Herren Landesvizepräsidenten in Prag und Brünn mit Abdrucken  
für die deutschen Bezirkshauptmänner,
- 27) den Leiter der Abteilung Schulwesen beim Landespräsidenten in  
Prag, Herrn Reg.-Direktor Prager,
- 28) den Leiter der Abteilung Schulwesen beim Landespräsidenten in  
Brünn, Herrn Reg.-Rat Dr. Altrichter,
- 29) den Präsidenten der Finanzlandesdirektion Brünn, Herrn Dr.  
Leubner,
- 30) den Präsidenten der Finanzlandesdirektion Prag, Herrn Reg.-Rat  
Dr. Schwarz.

6a  
Anlagen : 2

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die bereits durchgeführte und noch bevorstehende Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Reichsbehörden in Löhnen und Mähten auf die autonomen Behörden, die Abstellung von deutschen Beamten in die Protektoratsverwaltung und die durch die Reg.Vdg. über die Vereinfachung und Neuregelung gewisser Personalverhältnisse in der Öffentlichen Verwaltung vom 24. Dezember 1942 Blz.Nr. 420/42 stattgefundene Verlagerung von Personalzuständigkeiten auch auf dem autonomen Sektor, hatten es möglich gemacht, auf die meisten der bisher dem Reichsprotector und den Oberlandräten vorbehaltenen Zuständigkeiten in autonomen Personalangelegenheiten zu verzichten. Dies ist jedoch nur tragbar, wenn sichergestellt wird, daß die bisher von Reichsbehörden bearbeiteten autonomen Personalsachen auch nach ihrem Übergang auf autonome Behörden im deutschen Sinne bearbeitet oder zumindest gesteuert werden. haben deshalb die in der Anlage zu dem Schreiben an das Ministerium des Innern genannten deutschen Beamten dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Personalsachen, soweit nicht die Bearbeitung selbst durch sie oder ihre deutschen Vertreter notwendig ist, ihnen zur Überprüfung und Billigung zugeleitet werden. Abdrucke der für die Bearbeitung des Übergangenen Angelegenheiten wichtigen Erlasse liegen bei.

Die geschäftsführenden Bezirkshauptmänner haben die in der Anlage für sie vorgesehenen Zuständigkeiten auf die übrigen deutschen Bezirkshauptmänner ihres Geschäftsbereiches zu übertragen.

Dieser Übergang von Aufsichtsrechten in autonomen Personalangelegenheiten von Reichsbehörden auf autonome Dienststellen zwingt dazu, die Einholung von Beurteilungen der NSDAP, der Geheimen Staatspolizei und des SD folgendermaßen neu zu regeln:

Zunächst wird der Kreis der tschechischen Bediensteten, über welche Beurteilungen durch den SD einzuholen sind, auf besonders herausgehobene und politisch wichtige Stellen eingeschränkt. Solche Stellen werden in der Regel nur von Beamten des höheren Dienstes eingenommen werden. Infolge der starken Überlastung des SD ist von der Einholung einer politischen Beurteilung abzuwägen, ob die Bedeutung der Stelle und der zu treffenden Personalmaßnahme den mit der Abgabe der Beurteilung verbundenen erheblichen Arbeitsaufwand rechtfertigt. (Normale Personalveränderungen wie z.B. planmäßige Beförderungen rechtfertigen in der Regel keine Anfrage beim SD.) In jedem Falle sind jedoch auch weiterhin SD-Beurteilungen über Ingenieure, jüdische

35751

Mischlinge



Mischlinge und jüdisch-versippte Bedienstete und Beurteilungen, die besonders angeordnet werden, einzuholen. Bei deutschen Bediensteten, über welche die Partei Beurteilungen abgibt, bleibt der bisherige Kreis unverändert.

Während bisher politische Beurteilungen nur von Reichsbehörden eingeholt werden drften, muß mit der Verlagerung von Zuständigkeiten des Reichsprotectors und der Oberlandräte auf die autonome Verwaltung hier auch die Berechtigung zur Einholung von derartigen Gutachten in beschränktem Umfang auf autonome Behörden übergehen. Politische Beurteilungen dürfen jedoch nur von den in der Anlage zum Schreiben an das Ministerium des Innern angeführten deutschen Beamten (einschl. der nicht geschäftsführenden deutschen Bezirkshauptmänner - Abs. 2) und deren deutschen Stellvertreter eingeholt werden. Diese haben im Rahmen ihrer Behörde sicherzustellen, daß sie bei allen Maßnahmen, bei denen die Einholung eines politischen Gutachtens vorgeschrieben ist oder notwendig erscheint, beteiligt werden. Sie holen die Gutachten der NSDAP, der Geheimen Staatspolizei oder des SD ein und äußern gegenüber den Sachbearbeitern der Behörde nur die Zustimmung oder Ablehnung. Sie sind auch zum unmittelbaren Schriftverkehr mit der Abteilung Justiz meiner Behörde wegen Übersendung von Urteilsabschriften, Zustellungen an Häftlinge usw. berechtigt. Eine Mitteilung von Einzelheiten aus den Gutachten oder Urteilen an die autonome Behörde als solche ist nicht zulässig. Der Schriftwechsel mit der NSDAP, der Geheimen Staatspolizei, dem SD und der Abteilung Justiz ist getrennt zu führen und darf nur dem berechtigten Beamten oder seinem Vertreter zugänglich sein.

Außer in den hier ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sind die Behörden der Unterstufe nicht berechtigt, schriftliche politische Gutachten in Personalsachen einzuholen. Soweit bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Behörden der Unterstufe sonst die Anhörung der NSDAP, der Geheimen Staatspolizei oder des SD vorgeschrieben oder üblich ist (z.B. Öffentliche Fürsorge, Kinderbeihilfen, Erteilung von Waffen- oder Jagdscheinen usw.), können diese Behörden sich mit den genannten Stellen in gleicher Weise in Verbindung setzen wie bisher die Oberlandräte. Die Stellungnahme wird ohne Mitteilung von Einzelheiten in einer Form abgegeben werden, die es gestattet, sie in den allgemeinen Geschäftsgang zu bringen und zu den Akten zu nehmen.

Ich bitte, die in der Protectoratsverwaltung tätigen deutschen Beamten, welche aufgrund vorstehender Regelung künftig Personalangelegenheiten bearbeiten werden, entsprechend zu unterrichten.



Im Auftrage:  
gez: Reichsauer

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Registrator

An das  
Ministerium des Innern  
in Prag

**Geheim**

Betrifft: Regierungsverordnung vom 24.12.1942 Slg. Nr. 420/42 über die Vereinfachung und Neuregelung gewisser Personalverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung, Uebertragung von Zuständigkeiten des Reichsprotectors u. der Oberlandräte in autonomen Personalangelegenheiten auf autonome Behörden.

Anlage : 1

Von den Sonderbefugnissen in Personalangelegenheiten, die ich mir und den Oberlandräten über das allgemeine Aufsichtsrecht hinaus vorbehalten habe, wird hiermit auf folgende verzichtet:

1. Ueberführung von Bedienstetenanwärtern in das definitive Bedienstetenverhältnis
2. Einstellung und Beförderung von deutschen und tschechischen Bediensteten
3. Ueberleitung von Bediensteten in die Dienste der territorialen Selbstverwaltung
4. Versetzung, Kündigung, Pensionierung oder Entlassung von Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit
5. Milderung der Gehalts- /Ruhegenuss/ Kürzung bzw. Abstinahme von der Rückwirkung der Suspendierung bei verhafteten Bediensteten
6. Entscheidung über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Suspendierung oder der Ruhegenusskürzung bei Entlassung aus der Haft und weitere damit zusammenhängende Fragen
7. Durchführung dienststrafrechtlicher Massnahmen gegen öffentliche Bedienstete und Zustellungen in Disziplinarangelegenheiten
8. Wiedenzulassung zum Dienst von Bediensteten, welche zum 1. September 1939 in Haft genommen und später enthaftet wurden
9. Zustimmung zur Verleihung von Gradengaben und Ehrentiteln
10. Mitwirkung bei Abgängigkeit von öffentlichen Bediensteten

Diese Aufstellung bezieht sich auf alle Bediensteten, soweit sie dem in den §§ 3, 16 und 22 Reg.Vdg. 420/42 umschriebenen Personenkreis angehören. Ausgenommen bleibt die Regierungstruppe.

Ihre

Ja

Ihre Befugnisse als Beamtenminister werden durch die Neuregelung nicht berührt.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die fraglichen Personalangelegenheiten jeweils von den in der Anlage angeführten deutschen Beamten oder den von diesen zu bestellenden Vertretern unterfertigt oder zumindest mitgeseichnet und damit gebilligt werden. Aus dieser Anlage ist auch ersichtlich, in welchen Verwaltungszweigen die Aufsichtszuständigkeiten in autonomen Personalsachen zunächst noch bei meiner Behörde verbleiben, wobei die bisher den Oberlandräten zugestandenen Befugnisse grundsätzlich auf meine Behörde übergehen.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen und mich von Ihren Verfügungen zu unterrichten.

In Auftrage:  
gez: Reischauer



35749

Aufstellung

9

betreffend die Uebertragung von Zuständigkeiten des Reichsprotectors und der Oberlandräte in autonomen Personalangelegenheiten auf autonome Behörden

**Geheim**

Geschäftsbereich	Mit der Bearbeitung zu betrauende Beamte
Ministerium a/ ohne Polizei des Innern	Ministerium des Innern - Präsidialchef ORR Reischauer
	Landesbeh. Prag - Landesvizepräsident Min.-Rat Naudé, Landesbeh. Brünn - Landesvizepräsident Dr. Schwabe.
	Bez.Hpt. in Prag-Land-Nord zugl.f.d.Bez.Beh. Prag-Land-Süd, Pibrans, Seltshan und Benešau
	Bez.Hpt. in <u>Kladno</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Raudnitz, Laun, Schlan, Rakonitz und Beraun
	Bez.Hpt. in <u>Kolin</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Tschaslau, Kuttenberg, Böhm.-Brod, Jungbunzlau, Melnik und Brandeis
	Bez.Hpt. in <u>Jitschin</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Neuenburg Neu-Bidschow, Semil und Turnau
	Bez.Hpt. in <u>Königgrätz</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Königshof, Nachod und Reichenau
	Bez.Hpt. in <u>Pardubitz</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Chrudim, Hohenmauth und Leitomischl
	Bez.Hpt. in <u>Klattau</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Taus, Schüttenhofen, Strakonitz und Pisek
	Bez.Hpt. in <u>Pilsen-Land</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Kralowitz
	Bez.Hpt. in <u>Budweis</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Wittingau
	Bez.Hpt. in <u>Tabor</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Pilgrams, Gumpolds und Ledetsch
	Bez.Hpt. in <u>Brün-Land</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Boskowitz und Wischau
	Bez.Hpt. in <u>Elin</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Ung.-Brod, Ung.-Hradisch, Gaya und Göding
	Bez.Hpt. in <u>Friedberg</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Wall.-Meseritsch und Wsetin
	Bez.Hpt. in <u>Olmütz-Land</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Littau, Prossnitz, Irtreu, Kremsier und Mähr.-Weisskirchen
	Bez.Hpt. in <u>Iglau</u> zugl.f.d.Bez.Beh. Teltsch, Mähr.-Budwitz, Trebitsch, Gross-Meseritsch und Neusstadt

./.

9a

	b/ uniformierte Polizei	Generalkommandant der uniformierten Protektoratspolizei
	c/ nichtuniformierte Polizei	Generalkommandant der Nichtuniformierten Protektoratspolizei
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit		Ministerium für Wirtschaft und Arbeit - Präsidialchef ORR. Schmidt im Auftrage des Ministers
Ministerium für Verkehr und Technik	a/ Eisenbahnverwaltung	Sämtliche Zuständigkeiten verbleiben beim Reichsprotector
	b/ Postverwaltung	Ministerium für Verkehr und Technik - Präsidialchef Oberpostrat Dr. Schauer
	c/ Oeffentliche Technische Verwaltung	Ministerium für Verkehr und Technik - Präsidialchef Sektionschef Gerl  Landesbehörde Prag - Landesvizepräsident Min.-Rat Naudé, Landesbehörde Brünn - Landesvizepräsident Dr. Schwabe
Ministerium für Schulwesen		Ministerium für Schulwesen - ORR. Rotermond  Landesschulrat Prag - Reg.Direktor Prager, Landesschulrat Brünn - Reg.Rat Dr. Altrichter
		Ministerium für Volksaufklärung - Präs.Chef CSR. Dr. Kraus
Justizministerium		Justizministerium - Erster Staatsanwalt Dr. Herzog
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	a/ Landwirtsch. Verwaltung	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Präs.Chef ORR. Dr. Staehly  Landesbeh. Prag - Landesvizepräsident Min.Rat Naudé - Landesbeh. Brünn - Landesvizepräsident Dr. Schwabe
	b/ Forstverwaltung, Sektion	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft - Landforstmeister Pflanz
Finanzministerium	a/ ohne Reichsauftragsverw. - Zoll -	Finanzministerium - Sektionschef Dr. Komma  Finanzlandesdirektion Prag - Präs. Chef Reg.Rat Dr. Schwarz, Finanzlandesdirektion Brünn - Präsident Dr. Leubner
	b/ RAV- Zoll -	Oberfinanzpräsident Prag

35746

./.

10

Oberste  
Preisbe-  
hörde

Oberste Preisbehörde, Leiter Min. Rat  
Dr. v. Busse

---

Landesbeh. Prag - Landesvizepräsident Min.  
Rat Naudé - Landesh. Brünn - Landesvize-  
präsident Dr. Schwabe

---

Bodenamt  
für Böhmen  
und Mähren

Bodenamt für Böhmen und Mähren, Leiter: SS-  
Obersturmbannführer Fischer

Kuratorium  
für Jugend-  
ziehung

Kuratorium für Jugendziehung - Präs. Chef  
ORR. Dr. Hoffmann

Statistisches  
Zentralamt

Statistisches Zentralamt - komm. Leiter:  
Reg.-Rat Dr. Wirth

Oberste Rechnungskontroll-  
behörde

Oberste Rechnungskontrollbehörde - Min.-Rat  
Kawranek

Oberstes Verwaltungs-  
gericht

Oberstes Verwaltungsgericht - Zweiter Präsi-  
dent Dr. Nobis

Nationalbank für Böhmen  
und Mähren

Nationalbank für Böhmen und Mähren - Oberdi-  
rektor - Stellvertreter - Sturm

---

17. II. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

W-Obersturmbannführer Reischauer  
durch die Hand von Herrn General Reinefarth.

Den angeschlossenen Vorgang sende ich mit der Mitteilung zurück, daß W-Gruppenführer Frank mit der Herausgabe der Erlasse unter Berücksichtigung der von Herrn General Reinefarth unter dem 7.1.d.Js. gemachten Ausführungen einverstanden ist.

1/2

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.